



Stadt Graz  
Sozialamt  
Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten

Bearbeiter  
Mag. Erich Kaliwoda

## Bericht an den Gemeinderat

BerichterstatteIn

GR<sup>in</sup> Dr<sup>in</sup> Maika Manecke

GZ: A5 - 52995/2022/0002

Graz, 28.04.2022

**Betreff:** Übernahme des 10%igen Kostenanteiles für  
mitversicherte Familienangehörige bei Spitalsaufenthalten

Gemäß § 447f Abs. 7 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) hat der/die Versicherte bei stationären Spitalsaufenthalten eines/r Angehörigen einen 10%igen Kostenanteil pro Verpflegstag zu leisten, sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (z.B. im Kalenderjahr bereits länger als 28 Tage im Spital; Aufenthalt aus Anlass der Mutterschaft; Patient noch nicht 18 Jahre alt).

Die Stadt Graz übernimmt bis dato diesen Kostenanteil als freiwillige Leistung ganz oder teilweise, wenn der/die Hauptversicherte als hilfsbedürftig anzusehen ist.

Grundlage dafür ist der Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz GZ.: A5 – 33/18-1984 vom 26.04.1984, der immer wieder verlängert wurde.

Als Maßstab für die Hilfsbedürftigkeit wurde bisher der eineinhalbfache Sozialhilferichsatz nach den jeweils gültigen Richtsatzverordnungen der Steiermärkischen Landesregierung zum Steiermärkischen Sozialhilfegesetz herangezogen.

Die Anträge auf Kostenersatz werden von den Servicestellen entgegengenommen und vom Sozialamt im Fachbereich 1 bearbeitet.

Mit Erlassung des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes per 01.07.2021 wurde auch das Steiermärkische Sozialhilfegesetz novelliert und die Bestimmungen betreffend die richtsatzgemäße Unterstützung zum Lebensbedarf wurden ersatzlos gestrichen. Damit gibt es auch keine entsprechende Richtsatzverordnung dazu, nach den Übergangsbestimmungen zum Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz ist die Anwendung der Richtsatzbestimmungen mit 31.12.2021 befristet und deren Anwendung ab 01.01.2022 nicht mehr möglich. Somit ist auch die bisherige Grundlage als Maßstab der Hilfsbedürftigkeit für die 10%-Kosten weggefallen.

Die Anzahl der Anspruchsberechtigten ist in den letzten Jahren durch die Bestimmungen zur Krankenversicherung in der Mindestsicherung bzw. Sozialunterstützung sukzessive kleiner geworden und wurden im Jahr 2021 ca. 50 Personen unterstützt. Der Aufwand für diese freiwillige Leistung betrug in den Jahren 2015 – 2019:

10 Prozentkosten aus der UNIX VAST 1/41130/728100					
	2015	2016	2017	2018	2019
Fälle	215	203	64	55	46
Ausgaben	28.908,29	28.166,80	8.766,10	7.459,32	7.238,17

Wegen den Umstellungen in den ha. verwendeten Datenbanken – POSOP wurde landesweit eingeführt, diese Datenbank sieht allerdings keine Applikationen für diese spezielle freiwillige Leistung der Stadt Graz vor und die früher hier verwendete Unix-Datenbank konnte seit 2020 nicht mehr dafür verwendet werden – können die Ausgaben in den Jahren 2020 und 2021 mit ca. 7.500 Euro für ca. 50 Personen geschätzt werden.

Aus ha. Sicht wäre die Weitergewährung der gegenständlichen freiwilligen Leistung nach wie vor sinnvoll, da gerade diese Zielgruppe durch Krankheit noch armutsgefährdeter wird.

Es wird daher vorgeschlagen, die 10%igen Kostenanteile für die ersten 28 Tage der stationären Pflege einer/s mitversicherten Angehörigen in Krankenanstalten ganz oder teilweise, wenn der Hauptversicherte als hilfsbedürftig anzusehen ist, weiterhin zu übernehmen.

Als Maßstab für die Hilfsbedürftigkeit sollte künftig der jeweils gültige eineinhalbfache Höchstbetrag nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz herangezogen werden.

Für das Jahr 2022 wird aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre mit ca. 50 Grazer Bürger:innen, die eine Übernahme des Kostenbeitrages für einen Spitalskostenaufenthalt beantragen und mit einem Budgetbedarf von ca. 7.500,00 Euro gerechnet.

#### **Künftig sollen folgende Richtlinien gültig sein:**

Die Stadt Graz übernimmt als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch den 10%igen Aufenthaltskostenbeitrag nach § 447f Abs. 7 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in Krankenhäusern für stationäre Aufenthalte von volljährigen mitversicherten Personen, welche im gemeinsamen Haushalt mit dem Hauptversicherten wohnen, wenn das Haushaltseinkommen unter dem jeweils gültigen eineinhalbfachen Höchstbetrag nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz liegt.

#### **Voraussetzungen:**

- Hauptwohnsitz in Graz
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder nachgewiesener rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 2 Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetzes des Hauptversicherten und der Person, die sich im Krankenhaus befunden hat
- Volljährigkeit der Person, die sich im Krankenhaus befunden hat
- Das Haushaltseinkommen liegt unter dem jeweils gültigen eineinhalbfachen Höchstbetrag nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz
- Die Antragstellung hat innerhalb von sechs Monaten ab Beginn des stationären Aufenthaltes zu erfolgen

#### **Ausschlussgründe:**

- Asylwerber:innen und andere Personen, denen nach betreuungsrechtlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundversorgung zusteht
- Ausländische/staatenlose Personen, die nicht zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- Die Antragstellung bezieht sich auf einen stationären Aufenthalt, der länger als sechs Monate zurückliegt
- Der Kostenbeitrag wurde bereits beglichen
- Ausnahmetatbestand gemäß § 447f Abs. 7 ASVG gegeben (z.B. im Kalenderjahr bereits länger als 28 Tage im Spital; Aufenthalt aus Anlass der Mutterschaft; Patient noch nicht 18 Jahre alt)

Anträge auf eine Übernahme der Kostenbeiträge können in den Servicestellen der Stadt Graz oder im Sozialamt direkt eingebracht werden. In den Servicestellen eingelangte Anträge werden zur Bearbeitung und Entscheidung an das Sozialamt weitergeleitet.

Die voraussichtlichen Kosten für das gesamte Jahr 2022 betragen 7.500,00 Euro.

Der gemeinderätliche Ausschuss für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration stellt daher gemäß § 45 Abs. 1 und 2 Zif. 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016 den

## ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

- Der Gemeinderat stimmt der Weitergewährung der Übernahme der 10%igen Kostenbeiträge nach § 447f Abs. 7 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in Krankenhäusern für stationäre Aufenthalte von volljährigen mitversicherten Personen, welche im gemeinsamen Haushalt mit dem Hauptversicherten wohnen, als freiwillige Leistung der Stadt Graz ohne Rechtsanspruch zu, wenn der/die Hauptversicherte finanziell hilfsbedürftig ist.
- Der Gemeinderat stimmt den im Motivenbericht angeführten Richtlinien, mit der die Kriterien der finanziellen Hilfsbedürftigkeit neu definiert werden, zu.
- Alle bisher geltenden Richtlinien sind mit der Einführung der neuen Richtlinien ungültig und gelten mit Beschlussdatum nur mehr die neuen im Motivenbericht angeführten Kriterien und Richtlinien.

Der Bearbeiter:

Mag. Erich Kaliwoda  
elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsleiterin:

Dr.<sup>in</sup> Andrea Fink  
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:

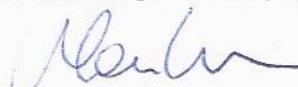
Elke Kahr  
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit \_\_\_\_\_ Stimmen angenommen/abgelehnt/  
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senioren:innen und  
Integration am 26.4.2022

Der/Die Schriftführer:in:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>28.4.2022</u>		Der/die SchriftführerIn:	
			

	Signiert von	Kaliwoda Erich
	Zertifikat	CN=Kaliwoda Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-04-08T11:15:52+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Fink Andrea
	Zertifikat	CN=Fink Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-04-08T14:19:51+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-04-11T14:16:56+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.